

Brüssel, den 25. März 2022
(OR. fr)

7363/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0161(NLE)**

**RESPR 8
FIN 344
CADREFIN 36**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe „Eigenmittel“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10135/21 (COM(2021) 327 final)
Betr.:	Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären, übermittelt.

Mit dem Kommissionsvorschlag werden die folgenden Elemente eingeführt:

- ein Überprüfungsverfahren für die Streitbeilegung;
- die Kodifizierung und Stärkung der Verfahrensvorschriften für den Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bereitstellung der Eigenmittel, unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis der Zahlung unter Vorbehalt, was die Möglichkeit eröffnet, eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Kommission zu erheben;

- die Änderung der Vorschriften über die Verzugszinsen (Ausweitung der Begrenzung der Erhöhung der Zinsen auf sämtliche Fälle);
 - die Änderung der Angleichung der Jahressalden und die Übertragung der Bereitstellung der Angleichungen durch die Mitgliedstaaten auf das Jahr N+2;
 - die Kodifizierung des Verfahrens für Vorauszahlungen;
 - die Möglichkeit für die Kommission, ein zentrales Eigenmittelkonto einzurichten;
 - schließlich die Aufnahme Deutschlands als Begünstigter von Pauschalkorrekturen und die Streichung der Bezugnahme auf die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs.
2. Der Europäische Rechnungshof hat am 22. September 2021 seine Stellungnahme¹ zum Vorschlag der Kommission abgegeben.
 3. Das Europäische Parlament hat am 14. Dezember 2021 seine Stellungnahme² zum Vorschlag der Kommission abgegeben.
 4. Die Gruppe „Eigenmittel“ hat den Kommissionsvorschlag bei ihren informellen Videokonferenzen vom 30. Juni, 12. September, 8. Oktober, 18. November und 13. Dezember 2021 und in ihrer Sitzung vom 7. Februar 2022 geprüft.

Am 2. März 2022 hat sich die Gruppe „Eigenmittel“ auf der Grundlage eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen mit qualifizierter Mehrheit auf den Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Rates geeinigt.

¹ ABl. C 402I vom 5.10.2021, S. 1.

² P9_TA(2021)0494.

Die wichtigsten Änderungen des Kompromissvorschlags gegenüber dem Vorschlag der Kommission betreffen Folgendes:

- bezüglich der Verzugszinsen: die Verringerung der Begrenzung der Erhöhung der Zinsen auf 14 % und die Einführung einer Schonfrist von fünf Jahren;
- die Befreiung der Mitgliedstaaten von der Bereitstellung uneinbringlicher Beträge, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sich ein ihm nach der Feststellung der Ansprüche unterlaufener Irrtum nicht auf die Uneinbringlichkeit des diesen Ansprüchen entsprechenden Betrags auswirkt;
- die Verpflichtung der Kommission, ohne ungebührliche Verzögerung eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse der Verwendung des zentralen Kontos vorzulegen;
- im Rahmen des Überprüfungsverfahrens: a) eine Frist von höchstens zwei Jahren für den Abschluss des Verfahrens, b) die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einmal jährlich eine Sitzung auf hoher Ebene mit der Kommission zu beantragen, um die jeweiligen Standpunkte zu überprüfen, und c) die Bewertung der Funktionsweise des neuen Überprüfungsverfahrens durch die Kommission spätestens im Jahr 2026, die gegebenenfalls durch einen Beschluss der Kommission abgeschlossen werden könnte.

5. Im Rahmen der in der Gruppe erzielten Einigung hat die Kommission zwei Erklärungen angekündigt, die in die Kurzniederschrift über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter aufgenommen werden.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6769/22) annimmt.